

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Social Anthropology/Sozialanthropologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 20.06.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Zugang zum Studium
 - § 5 Zuständigkeit
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
 - § 8 Studieninhalte
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung
 - § 12 Die Masterarbeit
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 16 Nachteilsausgleich
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 20 Diploma Supplement
 - § 21 Einsicht in die Studienakten
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Social Anthropology/Sozialanthropologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Studierenden erwerben, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet Sozial- und Kulturanthropologie (Ethnologie), sodass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur wissenschaftlichen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

²Dabei werden sozialanthropologische Problemstellungen und Theorien in Hinblick auf ihre Anwendbarkeit in Forschungssituationen unterrichtet. ³Das Studium soll dem Studierenden ermöglichen, sich in der Interaktion mit kultureller und gesellschaftlicher Differenz zu orientieren, diese Differenzen forschend, verstehend und ethisch verantwortlich zu erfassen und die Resultate der Forschung in publizierbare Formen zu bringen. ⁴Dabei bildet der Vergleich von Gesellschaften den grundlegenden methodischen Zugang. ⁵Das Ziel ist die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse erzielen und diese vermitteln zu können, sowohl im Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaft selbst wie auch in der breiteren Öffentlichkeit. ⁶Der Studierende soll nicht nur für sich selbst interkulturelle Kompetenz erlernen und sich für das kulturell Fremde sensibilisieren, sondern diese Erkenntnisse gesellschaftsrelevant vermitteln können.

⁷Das Studium unterstützt betreuend eine empirische, selbstorganisierte Forschung, die innerhalb oder außerhalb Deutschlands/des Studienortes durchgeführt werden und als Grundlage der Masterarbeit dienen kann.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Social Anthropology/Sozialanthropologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Social Anthropology/Sozialanthropologie ist die Studiendekanin/der Studiendekan/das Dekanat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Die Geschäftsstelle für die Studiendekanin/den Studiendekan/das Dekanat ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Social Anthropology/Sozialanthropologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des

Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Der Masterstudiengang Social Anthropology/Sozialanthropologie umfasst das Studium folgender Pflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

- Säule 1 „Theoretische Perspektiven und Forschungsfelder“: Modul 1 – Kulturelle Grundlagen des Sozialen; Modul 4 – Transkulturelle Begegnungen
- Säule 2 „Projektentwicklung“: Modul 2 – Forschungsmethoden I; Modul 5 – Forschungsmethoden II: Projektplanung
- Säule 3 „Regionale & Thematische Vertiefung“: Modul 3 – Regionale Vertiefung; Modul 6 – Sozialanthropologische Theorien und Ethnographische Repräsentationen
- Modul 7: Forschung/Praxis
- Modul 8: Examenskolloquium
- Modul 9: Master-Arbeit

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus.² Hiervon entfallen 24 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Als Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- Vorlesungen
- Seminare mit Vorlesungselementen, in denen die Lehrenden ihr Wissen in kompakter Form vermitteln und die Studierenden durch Referate und Hausarbeiten ihre Fähigkeiten erweitern können. Die Verteilung der Vorlesungs- und Seminaranteile richtet sich nach Themen und Studierendenzahlen; möglich sind auch e-Learning Einheiten.
- Seminare, in denen die Studierenden Referate halten.
- Übungen für die praktische Einübung von Forschungsmethoden
- Kolloquien

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁵Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, (praktische) Übungen. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung auf elektronischem Wege voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der bekanntgemachten Frist ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich Sozialanthropologie/Ethnologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie kann in allein schriftlicher Form mit einem Umfang von 60-70 Seiten eingereicht werden, sie kann aber auch aus einem 20-25 minütigen ethnologischen Film und einem dazugehörigen 25-30 seitigen Essay bestehen.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Studiendekanin/des Studiendekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 90 Leistungspunkte erreicht und die Module 1-7 abgeschlossen hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit im Sinne von Absatz 1 beträgt 5 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan/das Dekanat. ⁶Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Studiendekanin/der Studiendekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben,

wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁷In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 3.

(6) ¹Mit Genehmigung der Studiendekanin/des Studiendekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Englisch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Zudem fügt die Kandidatin/der Kandidat eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zwecke der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten und Arbeiten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zweifach in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Besteht die Masterarbeit gemäß § 12 Abs. 1 aus einem schriftlichen und einem audiovisuellen Teil, so ist der Film zweifach in elektronischer Form fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen; für das Essay gilt Satz 1. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan/dem Dekanat bestimmt; die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall einer nötig gewordenen Drittbegutachtung zwölf Wochen, nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Die Studiendekanin/der Studiendekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Studiendekanin/den Studiendekan bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Studiendekanin/der Studiendekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Studiendekanin/der Studiendekan/das Dekanat auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderterbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behinderterbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderterbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderterausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen.

³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt in-

nerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 35 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,

- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-
dauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Studiendekanin/dem Studiendekan/dem Dekanat zu stellen. ⁴Die Studiendekanin/der Studiendekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach

ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Studiendekanin/dem Studiendekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Studiendekanin/der Studiendekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Studiendekanin/der Studiendekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) ¹Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Studiendekanin/dem Studiendekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Studiendekanin/der Studiendekan/das Dekanat.

§ 25**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2022/23 in dem Masterstudiengang Social Anthropology/Sozialanthropologie immatrikuliert sind.

(3) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 in den Masterstudiengang Social Anthropology/Sozialanthropologie immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 30.05.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.06.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

1. Kulturelle Grundlagen des Sozialen

Studiengang	Social Anthropology/Sozialanthropologie
Modul	Kulturelle Grundlagen des Sozialen
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240h
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Studierende machen sich im Rahmen einer Vorlesung überblicksartig mit wichtigen Themenfeldern der Sozial- und Kulturanthropologie vertraut und lernen, theoretische Ansätze anhand ethnographischer Fallstudien zu unterschiedlichen Regionen anzuwenden und zu verstehen. Zusätzlich eignen sich Studierende durch Teilnahme an vom Institut ausgerichteten Fachvorträgen auswärtiger WissenschaftlerInnen grundlegende Kompetenzen im wissenschaftlichen Austausch und konstruktiven Umgang mit unterschiedlichen theoretischen Perspektiven an.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Lehrinhalte: Dieses Modul bietet eine vertiefte Einführung in theoretische Perspektiven und aktuelle Forschungsfelder der Sozialanthropologie.</p> <p>Nr. 1. Die Vorlesung vermittelt historische Grundlagen sozial- und kulturanthropologischer Theoriebildung und ihre Ausdifferenzierung in spezialisierte Forschungsfelder (z.B. Austausch, Religion, Verwandtschaft, Gender, Medizin, Medien, Politik). Diese werden in Bezug auf (vorzugsweise) außereuropäische Regionen erarbeitet. Die Vorlesung stellt Bezüge zu aktuellen Debatten und Forschungsgegenständen her und orientiert sich an der Frage, wie sich von den Theorien in der Forschung anwendbare Analysemethoden ableiten lassen. Die Vorlesung wird in englischer Sprache gehalten.</p> <p>Nr. 2. Studierende erhalten Einblicke in aktuelle sozialanthropologische Forschungen durch Vorträge in- und ausländischer Gastvortragende im Institutskolloquium (14-tägig). Die Vorträge können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden. Die Studierenden fertigen zwei Protokolle über Vortrag und Diskussionen aus zwei Colloquiumssitzungen ihrer Wahl an.</p> <p>(engl.) Curriculum. This module provides an in-depth introduction to theoretical perspectives and current research fields of socio-cultural anthropology.</p> <p># 1. The lecture covers the historical foundations of social and cultural anthropological theories and their differentiation into specialized areas of research (e.g. exchange, religion, kinship, gender, medicine, media, and politics). These topics will be developed preferably in relation to non-European regions. The lecture refers to current debates and research topics and addresses the question of how to deduct analytical methods from theories that will be applicable to research. The lecture is held in English.</p>	

2. Students will gain insight into current social anthropological research through guest lectures offered by national and international scholars in the context of the departmental colloquium series (biweekly). The lectures are held in German or English. Students prepare two logs about the presentations and discussions (of their choice).

Lernergebnisse

Erworbene Kompetenzen:

Die Absolvent/inn/en dieses Moduls

- können theoretische Perspektiven wissenschaftshistorisch einordnen;
- haben Kenntnisse von diversen Kulturen und Gesellschaften anhand spezifischer Forschungsfelder erworben. Sie verstehen, wie Theorien und Konzepte des Sozialen in empirischen Fallstudien umgesetzt werden bzw. umgekehrt von diesen hervorgebracht werden;
- haben Erkenntnisse über die Vielfältigkeit, Koexistenz und Interaktion kultureller Phänomene in einer globalisierten Welt gewonnen;
- haben ihre Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Kommunikation erweitert.

(engl.) The graduates of this module

- are able to classify theoretical perspectives by situating them in the history of anthropological theorizing;
- have acquired knowledge of various cultures and societies with reference to specific fields of research. They thus understand how theories and concepts of the social and sociality will be implemented through empirical case studies and how, in turn, empirical research generates new theories and concepts;
- have gained insight into the diversity, coexistence and interaction of cultural phenomena in a globalized world;
- have enhanced their skills in scientific communication.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Lecture	Areas & Regions of Social Anthropological Research	P	30h/2 SWS	150h
2	Seminar	Colloquium	Institutskolloquium	P	15h/1 SWS	45h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	4 h		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Zur Vorlesung 2 response papers			à 2 Seiten	1
2	2 Protokolle, jeweils zu Vorträgen aus dem Institutskolloquium			à 2 Seiten	2

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	1,5 LP
Summe LP		8 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Schulz	FB 08

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	(V) für Sektorale Geschichte (Master Geschichtswissenschaft), Anglistik (Master National and Transnational Studies), Humangeographie, Islamwissenschaft und Arabistik (Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul im Master)
Modultitel englisch	Cultural Foundations of Sociality
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Areas & Regions of Social Anthropological Research
	LV Nr. 2: Departmental Colloquium

9 Sonstiges	
	Keine

2. Forschungsmethoden I

Studiengang	Social Anthropology/Sozialanthropologie
Modul	Forschungsmethoden I
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	13
Workload (h) insgesamt	390h
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul vermittelt die wissenschaftstheoretischen Grundlagen empirischer Forschung und übt forschungspraxisorientiert ein Repertoire ethnographischer Methoden ein, die für spezielle Forschungsfelder notwendig und charakteristisch sind.	
Lehrinhalte	
<p>Lehrinhalte</p> <p>Nr.1. Im Seminar werden sozialwissenschaftliche Methoden (Diskursanalyse, Feministische Methoden, Multi-Sited Fieldwork, Grounded Theory etc.) sowie die spezifische Method der ethnographischen Feldforschung (Teilnehmende Beobachtung/ Beobachtende Teilnahme), Interviewtechniken, visuelle Methoden, etc) sowie ihre Anwendung in stationären und transnationalen Forschungszusammenhängen anhand der einschlägigen Literatur und in Team-Übungen erarbeitet.</p> <p>Nr. 2., 3. Ergänzend zum Seminar können die Studierende zwischen einer ethnographisch und einer anwendungs-orientierten Übung wählen. Der Fokus liegt entsprechend entweder auf der Analyse und Methodenreflexion der Ergebnisse ethnographischer Forschung (mit praktischer Überprüfung in empirischer Situation, Kurzpraktikum) oder auf der Anwendung ethnologischen Wissens in Situationen interkultureller Kommunikation. Damit erwerben die Studierenden die notwendigen Kenntnisse, um rechtzeitig eine fundierte Entscheidung für die Durchführung eines Master-Abschlussprojekts (forschungs- oder anwendungsorientiert) treffen zu können.</p> <p>Nr. 4. In der Übung zur Visuellen Anthropologie entwickeln die Studierenden ein Konzept für einen Kurzfilm, der eine interkulturelle Kommunikationssituation zum Gegenstand hat. Sie lernen Kamera- und Schnitttechnik und erstellen in Kleingruppen einen eigenen Kurzfilm. Die Kurzfilme der Studierenden werden der Öffentlichkeit nach Möglichkeit in einem Programmkin in Münster vorgeführt.</p> <p>(engl.) Curriculum</p> <p>This module serves the deepening study of empirical methods of social sciences with special attention to situations of intercultural communication and phenomena. The aim is to equip students with the necessary knowledge to make an informed decision for the use of specific methods for the planning of their project.</p> <p># 1. The obligatory seminar will focus on social science methods (discourse analysis, feminist methods, multi-sited fieldwork, grounded theory, etc.) and the specific method of field research (participant observation/observational participation, interview techniques, visual methods, etc.). The seminar will</p>	

also focus on the application of these methods in stationary and transnational settings.

2., 3. In addition to the obligatory seminar, the students select an ethnographic or an application-oriented class. Accordingly, the focus is either on the analysis and methods reflecting the results of ethnographic research (with a practical review in an empirical situation, short internship) or on the application of anthropological knowledge in situations of intercultural communication. Thus students acquire the necessary knowledge in order to make an informed decision for the implementation of a master's degree project (research or applied research).

4. In the Visual Anthropology class, students develop a concept for a short film, which has as a subject a situation of intercultural communication. They learn camera and editing techniques and work on a short film (in small groups). If possible, the students' films will be publicly presented in a cinema in Münster.

Lernergebnisse

Erworbene Kompetenzen:

Die Absolvent/inn/en

- kennen ein breites methodisches Spektrum;
- sie sind zur kritischen Reflexion sozialanthropologischer bzw. -wissenschaftlicher Methoden fähig;
- sie können interkulturelle Differenzen in Formen der Kommunikation als Problem erkennen und methodisch fundierte Lösungsansätze finden;
- sie haben erkannt, dass und wie sozialanthropologische Forschung in einem Prozess verläuft, der ihrerseits kompetentes Zeitmanagement und strukturiertes Vorgehen erfordert;
- sie verfügen über Medienkompetenz und sind fähig, Strategien für den Wissenstransfer an Fachfremde und Laien zu entwickeln.

(engl.) The graduates of this module

- know a broad methodic spectrum;
- are able to critically reflect on methods of socio-cultural anthropology or social sciences;
- can recognize problems of intercultural differences in communication processes and can find methodologically sound approaches to solutions;
- recognize that socio-cultural anthropological research is process, that requires competent time management
- and a structured approach;
- have acquired media skills and are able to develop strategies for knowledge transfer to non-specialists and laymen.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Seminar	Foundations of Empirical Research	P	30h/2 SWS	150h
2	Übung	Seminar	Ethnographic methods in a selected research field (with practice element)	WP	30h/2 SWS	180
3	Übung	Seminar	Interkulturelle Kommunikation (ESE e. V.) (with practice element)	WP	30h/2 SWS	180
4	Übung	Seminar	Visual anthropology (with practice element)	WP	30h/2 SWS	180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Als erste Veranstaltung ist grundsätzlich Nr. 1. Zu belegen. Studierende wählen eine weitere Veranstaltung mit hohem Praxisanteil, die a) Ethnographie als Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung (in englischer Sprache); b) Praktiken der interkulturellen Kommunikation (in deutscher Sprache); c) Fertigkeiten zur Erstellung eines ethnologischen Kurzfilms vermittelt.						

(engl.)

Students must attend the seminar (No. 1). As further course they select one with a strong emphasis on practices, be it a course in a) ethnographic methods as a contribution to scholarly research (in English); b) practices of intercultural communication (in German) or in c) acquiring the skills to create a short ethnographic film.

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Praxisprojektbericht	8-10 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Erstellung einer annotierten Bibliographie zu Forschungsmethoden / geplantem Forschungsprojekt		3 Seiten	1	
2	Konzeptualisierung, Rollenspiel, Poster-Präsentation		20 Minuten (Präsentation)	2	
3	Durchführung eines Praxisprojekts Interkulturelle Kommunikation (ESE), Poster-Präsentation		20 Minuten (Präsentation)	3	
4	Durchführung eines Praxisprojekts (Video-Kurzfilm), Dreharbeit, Schnitt und Vorführung		5-10 Minuten Film	4	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2 oder 3 oder 4	5 LP
Summe LP		13 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den praktischen Übungen ist die Anwesenheit Voraussetzung für das durchzuführende Projekt. Einige Elemente, z. B. Rollenspiele, Mock Debates und Interview-Partnerübungen sind nicht im Selbststudium durchführbar. Ein geringfügiges Fehlen bei 2 Terminen pro Lehrveranstaltung ist der Verhältnismäßigkeit halber erlaubt.

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS		
Modulbeauftragte*r/FB	Basu/NN		FB 08

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Research Methods I		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Foundations of Empirical Research		
	LV Nr. 2: Ethnographic methods in a selected research field		
	LV Nr. 3: Intercultural Competence		
	LV Nr. 4: Visual anthropology		

9	Sonstiges		
	Keine		

3. Regionale Vertiefung

Studiengang	Social Anthropology/Sozialanthropologie
Modul	Regionale Vertiefung
Modulnummer	3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300h
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Im Vordergrund stehen der Erwerb empirisch substantiellen und ethnographisch „dichten“ Wissens um die komplexen gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhänge in mindestens zwei regionalen Kontexten, sowie die vertiefte Kenntnis eines theoretischen Themenfelds der Sozial- und Kulturanthropologie dar. Ein weiteres Ziel besteht in der Befähigung zur strukturierten Aufbereitung wissenschaftlicher Texte und deren differenzierter, mit anderen Forschungsansätzen abgleichenden Diskussion.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Lehrinhalte: Dieses Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, Wissen über eine Region ihres Interesses zu erlangen. Zur Auswahl stehen mindestens zwei Seminare, in denen ethnografisches Wissen in Bezug auf spezifische Themen vermittelt wird. Neben den gegenwärtig am Institut in von den Professuren vertretenen Regionen können ggfs. weitere, von Mitarbeitern oder Lehrbeauftragten bearbeitete Regionen angeboten werden.</p> <p>(engl.) This module offers students the opportunity to gain knowledge about a region of their interest. They can choose between at least two seminars that convey ethnographic knowledge in relation to specific issues. In addition to the current regional focii represented by the professors of the Department, expertise on other regions is covered by other members of the department and by affiliated lecturers.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Erworbene Kompetenzen: Die Absolvent/inn/en</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind fähig, eine Fragestellung vergleichend in einem kulturell fremden sozialen Kontext zu untersuchen; • verstehen, wie soziale Praktiken und kulturelle Werte miteinander verzahnt sind; • kennen Rhetorik und Techniken der (Re-)Präsentation, um Wissen von „Anderen“ im ethischen Sinne angemessen darzustellen. 	

(engl.) Students who enrolled in this class

- are able to examine a research question comparatively in a culturally unfamiliar social context;
- understand how social practices and cultural values are interrelated;
- know the rhetoric and techniques of (re-) presentation that will allow them display knowledge of "others" in an ethically appropriate way.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Seminar	Region A	WP	30h/ 2 SWS	120
2	Seminar	Seminar	Region B	WP	30h/ 2 SWS	120
3	Seminar	Seminar	Region C	WP	30h/ 2 SWS	120
4	Seminar		Veranstaltung aus dem Angebot anderer Fächer	WP	30h/ 2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
<p>Zu belegen sind zwei Veranstaltungen. Eine der beiden muss ein Regionalseminar sein (LV Nr. 1 oder 2), welches Studierenden ermöglicht, sich in eine von ihnen favorisierte Region einzuarbeiten und entweder vom Institut für Ethnologie angeboten wird, oder aus dem deutschsprachigen Veranstaltungsangebot anderer Studiengänge (Arabistik & Islamwissenschaft; Sektorale Geschichte, Sinologie, Geographie) stammt. Als zweite Lehrveranstaltung können Studierende entweder ein weiteres Regionalseminar belegen (LV Nr. 3) oder aber in einem Kurs oder in Kursen mit insgesamt 5 LP (nach Maßgabe der Anbieter) eine forschungsrelevante Fremdsprache lernen und/oder vertiefen (LV Nr. 4) und ihre regionale Expertise damit zu 50% über den Spracherwerb definieren.</p> <p>Die das Modul abschließende Prüfungsleistung muss in Nr.1 oder 2 oder 3 abgelegt werden.</p>						
<p>(engl.) Students must take two seminars . The first must be a regional seminar (seminar 1 or 2). The second can be either a regional seminar (seminar 3), offered by the Department of Anthropology or in the context of another degree program at the WWU (Arabic & Islamic Studies, Geography, Sectoral History, Sinology) to intensify their knowledge of their favourite region. Or else they learn a foreign language relevant to their planned research to deepen their regional expertise (Seminar 4). 50% of the regional expertise can be acquired through language learning in a course or in courses with a total of 5 CP. The final modul examination must be taken in Nr. 1, or 2 or 3.</p>						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Ausarbeitung einer Präsentation Anbindung an LV Nr. 1, 2, 3	10-12 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation des erworbenen Fachwissens zu Geschichte, Politik, und einem Spezialthema (z.B. Medien, Gesundheit, Migration) ei- ner Region; selbständige Erarbeitung der Fragestellung des Refe- rats.		30 Minuten	1	
2	Präsentation des erworbenen Fachwissens zu Geschichte, Politik, und einem Spezialthema (z.B. Medien, Gesundheit, Migration) ei- ner Region; selbständige Erarbeitung der Fragestellung des Refe- rats.		30 Minuten	2	
3	Präsentation des erworbenen Fachwissens zu Geschichte, Politik, und einem Spezialthema (z.B. Medien, Gesundheit, Migration) ei- ner Region; selbständige Erarbeitung der Fragestellung des Refe- rats.		30 Minuten	3	
4	Nach Maßgabe des Studiengangs (Import)		Nach Maß- gabe des Stu- diengangs (Import)	4	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1 oder 2	3 LP
	SL Nr. 3 oder 4	3 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Wenn 4. ein Sprachkurs ist, so besteht Anwesenheitspflicht

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS		
Modulbeauftragte*r/FB	Schulz		FB 08

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Geographie, Islamwissenschaft		
Modultitel englisch	Regional Specialization		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Regional Seminar		
	LV Nr. 2: Regional Seminar/ Language Course		

9	Sonstiges		
	Keine		

4. Transkulturelle Begegnungen

Studiengang	Social Anthropology / Sozialanthropologie
Modul	Transkulturelle Begegnungen
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360h
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Studierende vertiefen Kenntnisse über sozial- und kulturanthropologische Forschungsansätze und Konzepte, die besonders relevant sind für die Erforschung translokaler und transnationaler Formen der Sozialität, sozialer Vernetzungen und Praxisformen, der Medialisierung und Zirkulation von Wissensformen, und der Umsetzung dieser Phänomene und Formationen in lokalen settings des Globalen Nordens und/oder Südens. Zusätzlich haben sich Studierende fundiertes Wissen in einem spezialisierten Themenfeld, wie etwa der Transkulturellen Psychiatrie, der Theorie und Praxis der Medienanthropologie und ethnographischen Repräsentation oder der interdisziplinären Artefakt-Forschung, erarbeitet und ihre Kompetenzen im selbstständigen und kooperativen Lernen und konstruktiven Umgang mit interkulturell sensiblen Themen unter Einsatz digitaler Lernformate gestärkt.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Lehrinhalte: In diesem Modul liegt der Schwerpunkt auf sozialanthropologischen Konzepten und Forschungsansätzen zu translokalen bzw. –nationalen Bewegungen, Interaktionen und Praxisformen, der Zirkulation von Wissensformen sowie Medialisierung und der Umsetzung dieser Phänomene in lokalen Settings des globalen Nordens und/oder des globalen Südens.</p> <p>Nr. 1. Das Seminar befördert aktives und kooperatives Lernen der Studierenden. Sie erarbeiten in Kleingruppen den sozialanthropologischen Forschungsstand zu ausgewählten Schwerpunkten (z.B. transnationale Verwandtschaftsnetze; Global Health/Mental Health, Travelling Religion, Religion in der Diaspora, Medieneinsatz in islamischen Bewegungen etc.). Das Seminar wird von der Frage geleitet, welche Beiträge die mit Methoden der Sozialanthropologie gewonnene Erkenntnisse in einer von Prozessen der kulturellen und sozialen Diversifizierung geprägten Gegenwart leisten können.</p> <p>Nr. 2. Die Übung zur transkulturellen Psychiatrie wird interdisziplinär gemeinsam von einem/einer Fachvertreter/in der Psychiatrie und der Sozialanthropologie durchgeführt. Die Studierenden erwerben theoretische Kenntnisse unterschiedlicher wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher kultureller Diskurse von psychischen Krankheiten und wie diese in der Praxis verhandelt werden. Dabei liegt der Fokus auf interkulturellen Interaktionen zwischen Patienten mit Migrationshintergrund in psychiatrischen Institutionen in Deutschland. Die Studierenden gewinnen eigene Erfahrungen in einem Kurzzeitpraktikum in einer psychiatrischen Einrichtung oder in einer Exkursion. Sie identifizieren Konflikte in der interkulturellen Kommunikation und entwickeln Ideen und Strategien zu ihrer Lösung.</p>	

Nr. 3. Übungen zu Praktiken der Repräsentation können aus einem Filmseminar (z.B. Transcultural Cinema), Ethnologie im Museum, Cyberethnologie oder einer vergleichbaren Veranstaltung mit Bezug auf transkulturelle Interaktionen bestehen. Die Studierenden erwerben das theoretische Rüstzeug für die Analyse von Selbst- und Fremdrepräsentationen und ihre Folgen für Prozesse der interkulturellen Kommunikation.

Lehrveranstaltung Nr. 4., welche vom Programm "National and Transnational Studies" angeboten wird, befaßt sich mit der Literatur, Kultur und Sprache von ethnischen Minderheiten sowie deren Verhältnis zu der jeweils dominanten Kultur der Mehrheitsgesellschaft. Zu den Themen und Konzepten, die in dieser Lehrveranstaltung behandelt werden, gehören Begriffe der nationalen und kulturellen Identität, Diasporakulturen, Erfahrungen von Heimat und Exil, Erinnerungskulturen, und Sprachen von Minderheiten.

Nr. 5. Im Institutskolloquium erhalten Studierende Einblicke in aktuelle sozialanthropologische Forschungen durch Vorträge in- und ausländischer Gastvortragender (14-tägig). Die Vorträge können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(engl.)

This module focusses on social anthropological concepts and research approaches for translocal or transnational movements, interactions and forms of practice, on the circulation of forms of knowledge and medialization and on the implementation of those phenomena in the local settings of the global North and/or the Global South.

1. The seminar promotes the students' active and cooperative learning. In small groups, they acquire knowledge of the current anthropological state of research on selected topics (e.g. transnational kinship networks; Global Health/Mental Health, Travelling Religion, Religion in Diaspora, media use in Islamic movements, etc.). The central question of the seminar is about the contributions and insights that have been gained with the methods of social anthropology and how this can be used for a present age marked by processes of cultural and social diversity.

2. The course on transcultural psychiatry is interdisciplinary and carried out by a professional representative of psychiatry and of social anthropology jointly. Students acquire theoretical knowledge of various scientific and non-scientific cultural discourses of mental illness and how they are negotiated in practice. The focus is on intercultural interactions between patients with an immigrant background in psychiatric institutions in Germany. Students gain their own experience in a short-term placement in a psychiatric institution or in a field trip. They identify conflicts within intercultural communication and develop ideas and strategies for their solution.

3. Courses on the practices of representation may consist of a film seminar (e.g. Transcultural Cinema), or may focus on anthropological work in a museum, cyber anthropology or another course that covers the thematic field of transcultural interactions. Students will acquire the theoretical background for the analysis of different kinds of representations and their impact on processes of intercultural communication.

4. The course offered by the "National and Transnational Studies" program focuses on the literature, culture and language of ethnic minorities and their Relationships with the respective majority cultures. Topics covered include specific concepts of national and cultural identity, diaspora cultures, aspects of home and exile, cultures of memory, minority language(s) and minority group languages.

5. The Departmental Colloquium series grants students insights into current social anthropological research by attending talks of national and international guest lectures (every 2nd week). The lectures are held in German or English.

Lernergebnisse

Erworbenene Kompetenzen:

Die Absolvent/inn/en dieses Moduls sind zu eigenverantwortlichem Lernen fähig; sie

- können sich selbständig ein neues Themengebiet erschließen;
- sind in der Lage, produktiv in einem Team kooperieren;
- sind bereit, Kritik von Peers anzunehmen und kreativ umzusetzen;
- verfügen über interkulturelle Sensibilität und die Fähigkeit, Probleme in interkultureller Kommunikation sowie Strategien zu ihrer Lösung zu identifizieren;
- beherrschen interdisziplinäre Herangehensweisen und können diese in der Praxis austarieren (Nr. 2); oder verfügen über Medienkompetenz und sind fähig, ihr Wissen an Fachfremde und Laien zu vermitteln (Nr. 3).

(engl.) The graduates of this module

- are capable of self-directed learning ;
- are able to open up a new research topic;
- are able to productively collaborate in a team;
- are capable of accepting criticism from peers and implement it creatively;
- are interculturally sensitive and dispose of the ability to identify problems in intercultural communication as well as strategies for their solution;
- master interdisciplinary approaches and can balance these out in practice (no. 2); resp.
- have acquired media skills and are able to convey their knowledge to non-specialists and lay people (no. 3).

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Seminar	Translocal Relationships	P	30h/2 SWS	150
2	Übung		Transcultural Psychiatry (with practice element)	WP	30h/2 SWS	120
3	Übung		Practices of Representation (with practice element)	WP	30h/ 2 SWS	120
4	Seminar		Theories and Concepts of „National & Transnational Studies	WP	30h/ 2 SWS	120
5	Seminar	Colloquium	Institutskolloquium	P	15h/ 1 SWS	15
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen aus drei angebotenen Übungen eine aus. Das Institut für Ethnologie stellt Übung 1 und 2 bereit, während Übung 3 und Seminar 4 aus dem Masterstudiengang National and Transnational Studies: Literature – Culture –Language, Modul Minorities and Migration gewählt werden kann.						
(engl.) Students choose one of three courses offered. The Department of Anthropology offers course 1 and 2, while the 3rd and 4 th course is offered by the master programme National and Transnational Studies: Literature - Culture –Language (module: Minorities and Migration).						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Essay	10-12 Seiten	1.	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Team-Präsentation der Ergebnisse aus der vertieften Auseinandersetzung mit einem Teilaspekt des Seminars, die eine differenzierte			30 Minuten	1

	Erarbeitung der verschiedenen Dimensionen eines translokalen Phänomens nachweist		
2	Team-Präsentation	20 Minuten	2
3	Team-Präsentation	20 Minuten	3
4	Team-Präsentation evtl. als Web-Präsentation	nach Maßgabe des Studiengangs	4
5	Ein Protokoll zu Vortrag und Diskussion des Institutskolloquiums	2 Seiten	5

5	LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2 oder 3 oder 4	1 LP	
	LV Nr. 5	0,5 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP	
	SL Nr. 2 oder 3 oder 4	4 LP	
	SL Nr. 5	0,5 LP	
Summe LP		12 LP	

6	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss Modul 1		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	Bei Nichterfüllung der an Anwesenheit gekoppelten Studienleistungen besteht kein Prüfungsanspruch		

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes SoSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Basu/NN		FB 08

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Ü 2 und Ü3 verwendbar in M. Sc. Humangeographie (Zusatzmodul)		
Modultitel englisch	Transcultural Encounters		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Translocal Relationships		
	LV Nr. 2: Transcultural Psychiatry		
	LV Nr. 3: Practices of Representation		
	LV Nr. 4: Theories and Concepts of National & Transnational Studies		
	LV Nr. 5: Departmental Colloquium		

9	Sonstiges		
	Keine		

5. Forschungsmethoden II: Projektplanung

Studiengang	Social Anthropology / Sozialanthropologie
Modul	Forschungsmethoden II: Projektplanung
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360h
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Dieses Modul generiert fortgeschrittene Kenntnissen der ethnographisch-methodischen Zugänge zu empirischen Fragestellungen sowie in der Fähigkeit, das erworbene methodische und konzeptuelle Rüstzeug flexibel, nach empirischen Anforderungen differenziert und systematisch integriert umzusetzen. Ein weiteres wichtiges Lernergebnis besteht in der Fähigkeit, bisher erlernte theoretische Kenntnisse auf konkrete, praxis- und berufsrelevante Themen und Tätigkeiten anzuwenden. Konkret manifestieren sich diese Lernergebnisse in der selbständigen Ausarbeitung eines Exposé zur (theoretischen und empirischen) Forschung, auf deren Grundlage der/die Studierende seine/ihre Abschlussarbeit (MA-Arbeit) verfassen wird und welches analog zur Struktur eines Antrags auf Forschungsförderung aufgebaut ist. Studierende haben gelernt, eine theoretisch geleitete Fragestellung zu entwickeln, die relevante Forschungsliteratur zu synthetisieren und kritisch zu reflektieren, und einen differenzierten Arbeits- und Methodenplan für die Realisierung des Forschungsprojekts zu erstellen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Dieses Modul schließt an Forschungsmethoden I aus dem ersten Semester an und fokussiert auf die Planung einer selbständigen Forschung als Master-Abschlussprojekt. Das Abschlussprojekt kann aus einem Feldforschungsbericht, einem Praxis-Projekt Interkulturelle Kommunikation oder Dokumentationspraktiken (applied Visual Anthropology, ethnografischer Film, Fotografie) oder einer theoretischen Arbeit als Vorbereitung auf die Promotion bestehen.</p> <p>Nr.1: Die Studierenden konzeptualisieren eine leitende Fragestellung zu einem sozialanthropologischen Forschungsgegenstand ihrer Wahl, erarbeiten selbständig den Stand der Literatur, einen Arbeits- und Zeitplan und benennen die geplanten Methoden. Jeder Schritt wird im Seminar präsentiert, von den Studierenden diskutiert und konstruktiv kritisiert. Das Seminar wird mit einem Projektentwurf abgeschlossen, der den Standards zur Beantragung von Stipendien und Drittmitteln entspricht und bei PROMOS, einem anderen DAAD-Austauschprogramm oder einer weiteren Förderinstitution eingereicht werden kann. Alternativ wird ein Projektplan für die Praxis erstellt.</p> <p>Nr. 2: Sie üben die praktische Anwendung empirischer Methoden (Teilnehmende Beobachtung, Interviewtechniken etc.) in Settings vor Ort sowie in Rollenspielen im Seminar. Methodische Übungen werden als Grundlage für Feedback und Analyse auf Video aufgezeichnet. Studierende reflektieren den Einfluss kultureller Vorannahmen auf die methodische Praxis und bereiten sich auf mögliche Herausforderungen vor, die Forschungssettings in verschiedenen Ländern oder Lokalitäten (z.B. Dorf, Klinik, NGO, soziale Netzwerke, Internet etc.) bieten.</p>	

Parallel erhalten Studierende in diesem Modul die Möglichkeit, ihr Projekt in Hinblick auf eine zukünftige Berufstätigkeit zu entwerfen. Dazu wählen sie eine Veranstaltung des Career Service, dessen Kursangebot Themen wie individuelle Berufsorientierung, Praktika und Praxisprojekte, Netzwerke, Soft Skills und fachübergreifende Kompetenzen sowie Bewerbungs- und Auswahlverfahren umfasst (Nr. 3). Studierende, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um einer Veranstaltung des Career Service folgen zu können, besuchen stattdessen einen Deutschkurs am Sprachenzentrum (Nr. 4).

(engl.) Curriculum:

This module follows up on 'research methods I' (first semester) and focuses on the planning of an independent research project to conclude the master's degree. The final project may consist of a field research report, of a practical project on intercultural communication or of documentation practices (applied Visual Anthropology, ethnographic film, photography) or of a theoretical study as a preparation for a dissertation project.

1: The students conceptualise a guiding question about a social anthropological research topic of their choice, work independently on the state of the literature, on a work and time schedule and describe the envisaged methods. Each step is presented in the seminar, discussed by the students and commented on. The seminar will conclude with a project design that complies with the standards to apply for scholarships and external funding and can be filed with PROMOS, another DAAD exchange programme or another funding institution. Alternatively, a project plan for a practical project is created.

2: Students practice the application of empirical methods (participant observation, interview techniques etc.) in local settings and in role plays during the seminar. Some of these exercises are video recorded to provide a basis for feedback and analysis. Students reflect on the cultural assumptions' factor in methodological practice and thus prepare for potential challenges of research settings in different countries or localities (e.g. in villages, clinics, NGOs, social networks, Internet etc.).

Concurrently, students in this module are enabled to design their project in terms of future employment. They select an Career Service event that will cover individual career guidance, internships and practical projects, networks, soft skills and multidisciplinary skills or application and selection processes (# 3). Alternatively, students whose knowledge of German is not sufficient to follow an event of the Career Service may attend a German language course at the Language Centre (# 4).

Lernergebnisse

Die Absolvent/inn/en dieses Moduls

- sind in der Lage, ein sozialanthropologisches Forschungs/Praxisprojekt wissenschaftlichen Standards gemäß zu entwerfen;
- beherrschen die Anwendung zentraler sozialanthropologischer Methoden;
- verfügen über die Fähigkeit der Methodenreflexion;
- haben neue und erweiterte Kenntnisse über Weiterbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten in konkreten Berufsfeldern;
- haben praktische Erfahrungen in den Bereichen Bewerbungstechniken, Projektmanagement und/oder Wissensvermittlung gesammelt.

(engl.) The graduates of this module

- are able to design a social anthropological research/practice project according to scientific standards;
- master the application of central social anthropology methods;
- are able to reflect on methodologies;
- have new and expanded knowledge about training and employment opportunities in specific occupations;
- have gained practical experience in the areas of techniques of application, project management and/or knowledge transfer.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Seminar	Writing a Project Proposal	P	30h/ 2SWS	150
2	Übung		Preparing for Fieldwork (with practice element)	P	15h/ 1 SWS	105
3	Seminar	Seminar	Veranstaltung aus dem Angebot des Career Service	WP	15h/ 1 SWS	45
4	Übung		Deutschkurs am Sprachenzentrum	WP	30h/ 2 SWS	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
<p>Zu belegen sind grundsätzlich Nr. 1. und Nr. 2. Zusätzlich wählen Studierende zwischen Seminar (Nr.3) und Sprachkurs (Nr. 4): Diejenigen, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um einer Veranstaltung des Career Service (3) folgen zu können, müssen die Veranstaltung Nr. 4 belegen Die entsprechende Entscheidung trifft die/der Modulbeauftragte nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(engl.) Students have to attend seminar no. 1 and course no 2. In addition, students chose between course no.3 and course no.4. Students whose German language proficiency is not sufficient to participate an event of the Career Service (no.3), must take the language course (no. 4). The decision as to whether a student's language proficiency is sufficient for the career service event or not rests with the module coordinator.</p>						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftlicher Forschungsplan / Research Proposal	8-10 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Darstellung der einzelnen Arbeitsschritte des Forschungsplans Konstruktives Feedback und Diskussion der Forschungspläne von Kommilitonen		10 bzw. 5 Minuten	1	
2	Präsentation von Beobachtungen, Interviewsequenzen, Teilnahme an Rollenspielen		Wöchentlich ca. 20 Minuten	2	
3	Nach Maßgabe des Career Service		Nach Maßgabe des Career Service	3	
4	Nach Maßgabe des Sprachenzentrums		Nach Maßgabe des Sprachenzentrums	4	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	0,5 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	3,5 LP
	SL Nr. 3	1,5 LP
	SL Nr. 4	1 LP
Summe LP		12 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss Modul 2
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Aufgrund des hohen Praxisanteils ist die Anwesenheit in den Übungen verpflichtend, denn dort werden u.a. Gesprächstechniken erlernt, die nicht durch Selbststudium zu erwerben sind. Ein geringfügiges Fehlen an 2 Terminen ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erlaubt.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes SoSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Schulz	FB 08

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Research Methods II: Project planning
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV No. 1: Writing a Project Proposal
	LV No. 2: Preparing for Fieldwork
	LV No. 3: Career Service event
	LV No. 4: German language course

9 Sonstiges	
	Keine

6. Sozialanthropologische Theorien & Ethnografische Repräsentationen

Studiengang	Social Anthropology / Sozialanthropologie
Modul	Sozialanthropologische Theorien & Ethnografische Repräsentationen
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150h
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Studierende erarbeiten sich einen fundierten Einblick in das Zusammenspiel zwischen analytischen Ansätzen und ethnographischen Repräsentationen sozio-kultureller Prozesse in der eigenen und fremden Gesellschaften sowie interkultureller Phänomene. Dazu haben sie ihr ethnographisches Fachwissen zu konkreten sozio-kulturellen Formationen vertieft und können selbstständig, flexibel und kritisch reflektiert aktuelle theoretische Ansätze zur Erschließung dieser Formationen einsetzen. Sie haben ihre Kompetenzen in der kollegialen Erarbeitung von Problemlösungen und im Umgang mit verschiedenen Medien und Methoden der ethnographischen Repräsentation ausgebaut, besonders im Hinblick auf den Einsatz digitaler Medien.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Dieses Modul dient der Vertiefung des Wissens von diversen sozio-kulturellen Formationen unter besonderer Berücksichtigung verschiedener theoretischer Fokussierungen der Sozialanthropologie (z.B. Austausch, Ritual/Performanz, Körper/Person, Gesundheit, Politik, Migration, Medien etc.). Die Arbeit an einem Forschungsfeld besteht aus der Untersuchung der Beziehung zwischen analytischen Ansätzen und ethnografischen Repräsentationen von lokalen und/oder trans- bzw. interkulturellen sozio-kulturellen Phänomenen. Das Seminarangebot dieses Moduls kann mit der personellen Besetzung sowie der thematischen und regionalen Spezialisierung der Lehrenden des Instituts variieren. Allgemein vermittelt es Zugang zu und Kritik an theoretischen Ansätzen der Sozialanthropologie, ihre Umsetzung in ethnografischen Praktiken und Formen der schriftlichen Repräsentation fremder sozio-kultureller Lebenswelten. Studierende wählen eine der folgenden Lehrveranstaltungen:</p> <p>Nr. 1. Studierende besuchen ein Seminar zu Regionen, die am Institut vertreten werden.</p> <p>Nr. 2. Studierende arbeiten zu einem thematischen Schwerpunkt in einem trans- oder interkulturellen Feld (z.B. Diversifizierungsprozesse in der Medizin/Psychiatrie durch Migrationsbewegungen und/oder transnationale Wissensströme in Gesellschaften des globalen Südens/Nordens, Medien- oder Cyber-Anthropology, u.a.)</p> <p>Nr. 3. Studierende besuchen ein aus einer Nachbardisziplin importiertes Regionalseminar (Arabistik & Islamwissenschaft; National- Transnational Studies; Sektorale Geschichte; British and American Postcolonial Studies, Geographie).</p> <p>(engl.) Curriculum: This module serves to deepen the knowledge of various socio-cultural phenomena with special</p>	

consideration of various theoretical foci of social anthropology (e.g. exchange, ritual/performance, body/person, health, politics, migration, media, etc.). Working on a research field consists in studying the relationship between analytical approaches and ethnographic representations of local and / or trans- or intercultural socio-cultural phenomena. The seminars of this module can vary according to the thematic and regional specialisation of the respective teaching staff of the Department. Generally, the module provides access to a critical view on the theoretical approaches of social anthropology, its implementation in ethnographic practices and forms of written representation of foreign socio-cultural life worlds. Students select one of the following courses:

1. Students attend a seminar that deals with regions represented at the Department of Anthropology.

2. Students work on a specific subject in a trans- or inter-cultural field (e. g. diversification processes in medicine/psychiatry, in migratory movements and or trans-national knowledge flows in societies of the global South/North, media or cyber Anthropology, etc.).

3. Students attend a regional seminar from neighboring disciplines (Arabistics & Islamic Studies, National Transnational Studies; Sectoral history; British and American postcolonial studies, geography).

Lernergebnisse

Die Absolvent/inn/en dieses Moduls

- verfügen über fundierte Kenntnisse sozialanthropologischer Forschungsfelder in bestimmten Regionen
- sind zur kritischen Beurteilung wissenschaftlicher Praxis befähigt
- entwickeln ein Gespür für die ethische Problematik in der Forschung
- sind in der Lage, aktuelle Forschungsthemen in Bezug auf praktische gesellschaftspolitische Relevanz zu eröffnen
- können einen eigenständigen Standpunkt entwickeln
- haben vertieftes Hintergrundwissen für den Einsatz in interkultureller Kommunikation erworben

(engl.) The graduates of this module

- have sound knowledge of social anthropological research fields in certain regions
- are capable of critical evaluation of scientific practice
- develop a sense of the ethical issues in research
- are able to open up current research topics related to concrete socio-political relevance
- are able to develop an independent point of view
- have acquired in-depth background knowledge for the use in intercultural communication

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Seminar	Research Area I: Regional Ethnographies	WP	30h/ 2SWS	120
2	Seminar	Seminar	Research Area II: Trans/Intercultural Ethnographies	WP	30h/ 2SWS	120
3	Seminar	Seminar	Veranstaltung aus dem regional-spezifischen Seminarangebot benachbarter Studiengänge	WP	30h/ 2SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Studierende wählen eine Veranstaltung zu regional- bzw. translokal-thematischen Forschungsfeldern aus dem Angebot des Instituts für Ethnologie oder einer Nachbardisziplin.						
(engl.) Students select one course that covers a regional or a translocal-thematic research field and is offered by the Department of Anthropology or by neighbouring disciplines.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Essay	12-15 S.	1	100%
2	MAP	Essay	12-15 S.	2	100%
3	MAP	nach Maßgabe des gewählten Angebots	nach Maßgabe des gewählten Angebots	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	In schriftlicher oder mündlicher Form nachgewiesene Vor- und Nachbereitung des Seminars, Teilnahme an Teamarbeit		15 Seiten/ 20 Minuten	1	
2	In schriftlicher oder mündlicher Form nachgewiesene Vor- und Nachbereitung des Seminars, Teilnahme an Teamarbeit		15 Seiten/ 20 Minuten	2	
3	Nach Maßgabe des gewählten Angebots		Nach Maßgabe des gewählten Angebots	3	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1 oder 2 oder 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1 oder 2 oder 3	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1 oder 2 oder 3	2 LP
Summe LP		5 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes SoSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Basu/NN	FB 08

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Masterstudiengang Geschichtswissenschaft (Sektorale Geschichte), Masterstudiengang Humangeographie	
Modultitel englisch	Social Anthropological Theories & Ethnographic Representations	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV No. 1: Research Area I: Regional Ethnographies	
	LV No. 2: Research Area II: Trans/Intercultural Ethnographies	
	LV No. 3: Course with regional or transregional-thematic focus	
9	Sonstiges	
	Keine	

7. Forschung/Praxis

Studiengang	Social Anthropology / Sozialanthropologie
Modul	Forschung/Praxis
Modulnummer	7

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	30
Workload (h) insgesamt	900h
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Studierende erwerben neue Kompetenzen, die sich Studierende im Laufe einer im Ausland oder in Deutschland stattfindenden empirischen Feldforschung oder in Form eines Praxisprojekts oder in der rein Literatur-basierten Bearbeitung einer theoretischen Fragestellung angeeignet haben. Studierende haben nicht nur ein konkretes Forschungsprojekt umgesetzt, sondern sind nunmehr in der Lage, erlernte Inhalte praktisch und berufsorientiert anzuwenden, unvorhergesehene, problematische Situationen durch flexible Problemlösungsstrategien zu meistern, und verschiedene normative Standpunkte nachzuvollziehen und in ihrer Analyse zu berücksichtigen. Studierende haben auch Erfahrungen zu den Möglichkeiten und Grenzen interkultureller Kommunikation gesammelt. Ein neu eingeführtes Begleitseminar zur Verknüpfung von Selbststudium und Forschendem Lernen dient dem weiteren Ausbau der Fähigkeit Studierender zur fundierten Ausformulierung und kompetenten Anwendung konzeptueller, theoretischer und methodischer Zugänge, die für die Bearbeitung des im Rahmen der Module 4-6 entwickelten Projektthema im Rahmen einer Entwicklung der Abschlussarbeit Module 8-9) relevant sind.</p>	
Lehrinhalte	
<p>In diesem Modul führen die Studierenden das von ihnen in Modul 5 geplante Forschungsprojekt in 3 – 4 Monaten praktisch und selbständig durch.</p> <p>Nr. 1. Studierende unternehmen eine Feldforschung im In- oder Ausland in dem von ihnen bestimmten Setting. Diese kann durch einen in Modul 5 erstellten und positiv bewerteten Antrag (PROMOS, DAAD-Austauschprogramm „A New Passage to India“) gefördert werden.</p> <p>Nr. 2. Studierende absolvieren ein Praktikum in einer NGO oder einer anderen Institution im In- oder Ausland</p> <p>Nr. 3. Studierende führen ein Projekt zu Dokumentationstechniken durch, z.B. produzieren sie einen ethnografischen Film; untersuchen fotografische Repräsentationen von diversen Ethnien in Vergangenheit oder Gegenwart; oder untersuchen ein Ausstellungskonzept in einem ethnologischen Museum</p> <p>Nr. 4. Studierende bearbeiten ein historisches oder theoretisches Thema der Sozialanthropologie.</p> <p>Nr. 5 Studierende reflektieren ihr Projekt im begleiteten Selbststudium.</p> <p>(engl.) Curriculum: In this module, students conduct the research project they conceived in module 5, during a period of 3 - 4 months,. # 1. Depending on their particular research project, students undertake fieldwork at home or abroad. This</p>	

fieldwork might be funded through a stipend (PROMOS, DAAD exchange programmes, etc.).
 # 2. Students may complete an internship in an NGO or another institution at home or abroad.
 # 3. Students carry out a project on documentation techniques, For example, producing an ethnographic film; examining photographic representations of various ethnic groups in the past or present; or examining an exhibition concept of an ethnographic museum;
 # 4. Students work on a historical or theoretical topic of social anthropology;
 # 5. Students reflect their projects in a guided format of individual studies.

Lernergebnisse

Die Absolvent/inn/en dieses Moduls

- haben ein Forschungs- oder Praxisprojekt umgesetzt;
- sind in der Lage, unvorhergesehene problematische Situationen flexibel zu meistern;
- können verschiedene Standpunkte nachvollziehen oder einnehmen;
- sind fähig, kreative Strategien zur Erreichung von Zielen zu entwickeln;
- können Studieninhalte in praktischen oder berufsorientierten Umfeldern anwenden;
- haben Erfahrungen von Möglichkeiten und Grenzen interkultureller Kommunikation gesammelt;
- geben sich gegenseitig Feedback bzw. Unterstützung.

(engl.) The graduates of this module

- have conducted a research project or a practical project;
- are able to cope with unforeseen problematic situations flexibly;
- able to understand or take different points of view;
- are able to develop creative strategies to achieve goals;
- are able to apply the content of their studies to practical or occupational environments;
- have experience of possibilities and limitation of intercultural communication;
- provide feedback and mutual support.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum	Praktikum	Fieldwork	WP		810
2	Praktikum	Praktikum	Internship	WP		810
3	Praktikum	Praktikum	Visual Anthropology Project (ethnographic film, photography)	WP		810
4	Praktikum	Praktikum	Archive/Library Research	WP		810
5	Kurs		Begleitetes Selbststudium	P	30	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Studierende haben die Möglichkeit, zwischen vier unterschiedlichen Abschlussprojektarten zu wählen und nehmen am begleiteten Selbststudium teil.						
(engl.) students choose between the four types of applied research projects and participate in the directed individual study course.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Bericht / Project Report (synopsis for MA- Thesis)	10 S.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation/Reflexion des eigenen Projekts		30 min.	5	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 5	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1 oder 2 oder 3 oder 4	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1 oder 2 oder 3 oder 4	25 LP
	SL Nr. 5	2 LP
Summe LP		30 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1- 6
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung		
Modulbeauftragte*r/FB	Schulz	FB 08

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Stu- diengängen	Keine
Modultitel englisch	Research: Practical or Theoretical
Englische Übersetzung der Mo- dulkomponenten aus Feld 3	LV No. 1: Fieldwork
	LV No. 2: Internship
	LV No. 3: Visual Anthropology Project (ethnographic film, photography)
	LV No. 4: Archive/Library Research
	LV No. 5: Directed individual study

9 Sonstiges	
	Keine

8. Examenskolloquium

Studiengang	Social Anthropology / Sozialanthropologie
Modul	Examenskolloquium
Modulnummer	8

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	4
	Leistungspunkte (LP)	6
	Workload (h) insgesamt	180h
	Dauer des Moduls	1 Sem.
	Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Studierende eignen sich Arbeitstechniken an, die es ihnen erlauben, Ergebnisse ihrer empirischen oder literaturbasierten Forschung in Form einer theoretisch fundierten und kohärent und konzise argumentierten und verständlich geschriebene Masterarbeit umzusetzen. Studierende sind dazu befähigt, ihre Forschungskonzeption und -fragestellung prägnant einem Fachpublikum (KommilitonInnen, DozentInnen) vorzustellen, das Projekt auf der Grundlage kritischer Rückmeldung konstruktiv weiterzuentwickeln und zu verteidigen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>In diesem Modul werden die Arbeitstechniken zur Übersetzung empirischer Daten in eine theoretisch fundierte, kohärent argumentierte und verständlich geschriebene Master-Arbeit behandelt. Studierende stellen Konzeption, Gliederung und inhaltliche Schwerpunkte ihrer Feldforschung, des Praktikums, der Erstellung eines Films oder einer anderen Dokumentationspraxis bzw. ihrer Literatur-Forschung vor. Ergänzt wird das Colloquium durch die Supervision der Master-Thesis durch den/die Betreuer/in in der Sprechstunde. Abgeschlossen wird das Modul mit der mündlichen Verteidigung der eingereichten und begutachteten Master-Arbeit.</p> <p>(engl.) Curriculum: This module addresses the techniques to translate empirical data into a theoretically sound, coherently argued and understandably written master thesis. Students present the concept, structure and main content of their fieldwork, their internship, their making of a movie or any other documentation or of their literature research. The Colloquium is complemented by the supervision of the master thesis by the respective supervisor during office hours. The module is completed with the oral defense of the submitted and reviewed master thesis.</p>	

Lernergebnisse
<p>Die Absolvent/inn/en dieses Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> • besitzen die Fähigkeit zur Wissensvermittlung innerhalb und außerhalb des Faches; • können Instrumente der Analyse sinnvoll einsetzen; • sind in der Lage, persönliche Erfahrungen in einem wissenschaftlichen Text reflektierend zu verschriftlichen; • haben ihre Fähigkeit zu Geben und Nehmen von konstruktiver Kritik vertieft; • verfügen über eigenverantwortliche Kompetenz im Zeitmanagement. <p>Kritik und Feedback von Kommiliton/inn/en befördern kooperatives Lernen und ermöglichen die Entdeckung geteilter sozialanthropologischer Perspektiven und Erfahrungen in interkultureller Kommunikation, die in unterschiedlichen Forschungssettings angewendet bzw. gewonnen wurden.</p> <p>(engl.) The graduates of this module</p> <ul style="list-style-type: none"> • possess the ability to transfer knowledge within and outside of the subject of Social Anthropology; • are able to use analytic tools sensibly; • gathered experience of how to reflect personal experience in a scientific text; • have the ability to give and take constructive criticism of deepened; • have autonomous competence in time management. <p>Criticism and feedback from fellow students promotes cooperative learning and allows for the discovery of shared social anthropological perspectives and experiences in intercultural communication that have been won and applied in different research settings.</p>

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Colloquium	P	30h/ 2SWS	150
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Verteidigung/ Oral Defense MA- Thesis	30 Minuten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Vorstellung des Konzepts der Masterarbeit			45-60 Minuten	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Basu/NN	FB 08

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Master-Colloquium
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Colloquium

9 Sonstiges	
	Keine

9. Master-Arbeit

Studiengang	Social Anthropology / Sozialanthropologie
Modul	Master-Arbeit
Modulnummer	9

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	24
Workload (h) insgesamt	720h
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Da Studierende das Thema ihrer MA-Arbeit unter Berücksichtigung ihrer inhaltlichen Interessen und zukünftiger beruflicher Tätigkeiten wählen, vertiefen Studierende in Modul 9 durch das eigenständige Verfassen ihrer MA-Arbeit ihre – im Rahmen der Module 5 und 7 bereits erprobten - praxisrelevanten Kenntnisse, sowie ihre Fähigkeit, von konkreten Beobachtungen, Erfahrungen und Herausforderungen zu abstrahieren und sie in analytische Perspektiven und theoretische Debatten zu übersetzen. Als wichtige Lernergebnisse des Moduls 9 schärfen also Studierende ihre Fähigkeiten, im fortlaufenden Schreibprozess ein theoretisches oder konkretes empirisches Problem zu identifizieren, umzuformulieren und zuzuspitzen, empirische Zugänge weiterzuentwickeln und Ergebnisse und die eigene Rolle im Forschungsprozess kritisch zu reflektieren.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Dieses Modul dient der Abfassung der Master-Arbeit. Handelt es sich bei dem Abschlussprojekt um einen ethnografischen Film, so wird dieser in Kombination mit einer schriftlichen Analyse seiner Erstellung eingereicht. Die Fertigstellung des Films wird von Lehrenden des Instituts betreut.</p> <p>(engl.) In this module students write their Master's thesis. In case this final project is an ethnographic film, then this is submitted in conjunction with a written analysis of its creation. The completion of the film is supervised by the departmental teaching staff.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Absolvent/inn/en dieses Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, empirische Daten in Text oder Film zu analysieren; • können ihre Forschung kritisch reflektieren; • können eine wissenschaftliche Arbeit verfassen. <p>(engl.) The graduates of this module</p> <ul style="list-style-type: none"> • are able to analyze empirical data in text or film; • reflect critically on their research; • are able to write a scientific text of a certain length 	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1			Bearbeitung Master-Arbeit	P		720
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Master-Thesis oder Film und Essay	5 Monate, 60-70 Seiten; 20-25 Minuten, 25-30 Seiten		100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			35%			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine					

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)		
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	24 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		24 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	90 LP und der erfolgreiche Abschluss der Module 1-7
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*/r/FB	Schulz	FB 08

8	Mobilität/Anerkennung	
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
	Modultitel englisch	Master Thesis
	Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Work on Master Thesis
9	Sonstiges	
		Keine